Anlaufstellen in Bonn / Rhein-Sieg-Kreis

Beratung erhält man u.a. hier:

Betreuungsstelle / Betreuungsbehörde

Bonn:
Hans-Böckler-Straße 3, 53225 Bonn, Tel.: 0228-7758 63, 0228-7789 99
http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/stadtverwaltung_im_ueberblick/00853/index.html

Rhein-Sieg-Kreis:
Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin, Postanschrift: Postfach 1551, 53705 Siegburg
http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt50/artikel/06661/

Diakonie Bonn / Betreuungsverein im Diakonischen Werk Bonn und Region e.V.

Bonn:
Hohe Straße 65, 53119 Bonn, Tel.: 0228-2272 19 -10, -13, -14, -15, -16
https://www.diakonischeswerk-bonn.de/unsere-angebote/erwachsene/betreuungsverein/

SKF / Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

Bonn:
Stiftsgasse 17, 53111 Bonn, Tel.: 0228-98241-0
http://caritas.erzbistum-koeln.de/rheinsieg_skf/

Rhein-Sieg-Kreis:
Hopfengartenstraße 16, 53721 Siegburg, Tel.: 02241-95804-6
http://caritas.erzbistum-koeln.de/rheinsieg_skf/

SKM / Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn e.V.

Bonn:
Kölnstr. 367, 53117 Bonn, Tel.: 0228-98511-10
http://caritas.erzbistum-koeln.de/bonn-skm/

Betreuungsgericht / Amtsgericht

Bonn:
Wilhelmstraße 21, 53111 Bonn, Tel.: 0228-702-0 (Zentrale)
http://www.ag-bonn.nrw.de/aufgaben/abteilungen/Betreuung/index.php

Rhein-Sieg-Kreis:
Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg, Postanschrift: 53719 Siegburg, Tel.: 02241-305-0 (Zentrale)
http://www.ag-siegburg.nrw.de/aufgaben/abteilungen/Betreuung/index.php

Formulare online:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/betreuung/index.php

Weitere Drucksachen:

- Jahresbericht Broschüre
- Wir stellen uns vor Flyer
- Unsere Beratungsangebote Flyer
- Externes Arbeitstraining Flyer
- Regionale Einrichtungen für psychisch Kranke und überregionale Organisationen Broschüre
- Psychiatrische Krankheitsbilder Broschüre
- Kontakte zu seelisch erkrankten jungen Menschen Flyer
- „Seele trifft auf Schule“ Flyer
- „Seele trifft auf Schule“ Psychische Erkrankungen bei jungen Menschen – Ein Informationsprojekt für Schulen Broschüre
- „Sonnenkinder“ – Angebote für Kinder und Jugendliche von psychisch kranken Eltern Flyer & Broschüre

Drucksachen in anderen Sprachen:

- Sizlere, kendimizi tanıtmak istiyoruz.
- We introduce ourselves.
- Разрешите представиться
- من نحن؟

Hilfe für psychisch Kranke e.V.
Bonn/Rhein-Sieg

Hilfe für psychisch Kranke e.V.
Bonn/Rhein-Sieg
Kaiserstr. 79 - 53113 Bonn
Telefon (02 28) 2 891 491 - Fax (02 28) 2 891 492
www.hfpk.de - info@hfpk.de

Hilfe für psychisch Kranke e.V.
Bonn/Rhein-Sieg

Vortrag ‚Rechtliche Betreuung’
von Markus Naaf
anläßlich der Mitgliederversammlung von HfpK im Oktober 2017

Vortrag ‚Rechtliche Betreuung'
Markus Naaf, 13.10.2017

im Rahmen der Mitgliederversammlung HfpK

Der Autor ist kein Jurist, sondern gibt als langjähriger Angehöriger psychisch kranker Personen hier seine praktischen Erfahrungen mit dem Betreuungsrecht wider. Diese Einführung kann eine Einzelfallbezogene eingehende Beratung (s. letzte Seite) nicht ersetzen, soll aber einen Überblick für die Rahmenbedingungen und Herangehensweise schaffen.

Wann kann eine (rechtliche) Betreuung eingerichtet werden?

- Der/Die' Betroffene muss volljährig sein!
  -> Sonst Eltern oder Vormund „Betreuer"
- Er kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen.
  Abh. von Lebensumständen ist zu prüfen, inwieweit das jeweils „betreuungswürdig" ist (Rentner, Mutter, ...)
- Ursache dafür muss sein: psychische Erkrankung oder körperliche, geistige, seelische Behinderung
- Bestellung eines Betreuers muss erforderlich sein, d.h. andere Hilfen reichen nicht aus, Bevollmächtigter (ggf. vom Gericht bestellt) / Vorsorgevollmacht reicht nicht aus oder sind wg. fehlender Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers unwirksam
- **Nicht notwendig** ist die Einwilligung des Betroffenen, seine Geschäftsunfähigkeit oder ein Antrag irgendeiner speziellen Person oder Stelle.

Achtung: Kann der Betroffene „freien Willen" bilden, darf nicht gegen seinen Willen Betreuung eingerichtet werden. Ob der Wille „frei", d.h. von Krankheit unbeeinflusst ist, ist i.d.R. durch ein Sachverständigengutachten festzustellen (wird vom Gericht angeordnet)

- Der Betroffene kann auch selbst den Antrag zur Bestellung eines Betreuers stellen, dann vereinfachtes Verfahren (ärztliches Zeugnis statt Gutachten)

Wie „beantragt" man eine rechtliche Betreuung und wo?

- Nur der Betroffene selbst hat ein **Antragsrecht**.
- Dritte können (formlos) beim örtlichen Amtsgericht (Betreuungsgericht) eine rechtliche Betreuung **„anregen"**, d.h. den rechtfertigenden Sachverhalt mitteilen.
  Dies kann z.B. auch mit Unterstützung des für den jeweiligen Wohnort zuständigen SPZ (Sozialpsychiatrisches Zentrum) erfolgen.
- Das Gericht muss dann „ermitteln" und ggf. ein Verfahren auf Bestellung eines Betreuers einleiten:
  - Anhörung des Betroffenen
  - Gutachten einholen (psychiatrisch), ggf. Arztberichte, Sozialbericht
  - ggf. Befragung von Angehörigen
  - Benennung eines Verfahrenspflegers, soweit erforderlich (gesetzl. Regelungen)

Das Gericht wird insb. folgende fünf Fragen entscheiden/klären:

1. Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung
2. **Aufgabenkreis** des Betreuers (s.u.)
3. Evtl. **Einwilligungsvorbehalt** (s.u.)
4. Initiale Dauer der Betreuung (meist 1-5 Jahre) bzw. Dauer der Fortsetzung
5. Person des Betreuers
   (i.d.R. via städtische Betreuungsstelle)
   Betreuer sind oft Rechtsanwälte oder auch Psychologen, etc.; grundsätzlich möglich:
- natürliche Person (ggf. ein Angehöriger)
- selbstständige Berufsbetreuer
- Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins
- Behördenbetreuer (Betreuungsbehörde)

-> Aufgabenkreise können auf mehrere Betreuer aufgeteilt werden oder von mehreren Betreuern gemeinsam übernommen werden (z.B. Eltern/Kinder)

Was beinhaltet eine rechtliche Betreuung? (Aufgabenkreis)

Die vom Gericht festgelegten Aufgabenkreise stellen den Handlungsrahmen für den Betreuer dar. Mögliche Aufgabenkreise sind z.B.:

- Vertretung in **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** (Finanzen, Rente, etc.)
- **Aufenthaltsbestimmung** (z.B. Altenheim). Geschlossene Unterbringung setzt Genehmigung des Betreuungsgerichts voraus.
- **Gesundheitsfürsorge** (z.B. Einleitung ärztlicher Behandlung)
- oder allgemeiner: Vertretung in **persönlichen Angelegenheiten** (schließt ärztl. Beh. ein; z.B. auch: Wäsche kaufen, Verträge mit sozialen Diensten)
- **Überwachung des Bevollmächtigen** (Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten)
- oder grundsätzlich: **„Alle Angelegenheiten** des Betroffenen" (der Betreute hat dann kein demokratisches Wahlrecht mehr/ist nicht wählbar)

-> Grundsätzlich von der Betreuung ausgeschlossene Aufgaben sind:
  - Fernmeldeverkehr
  - Post (Entgegennahme/öffnen), außer wenn explizit vom Gericht benannt
  - Entscheidung über Sterilisation (Sterilisationsbetreuer kann benannt werden)
  - Testierfähigkeit und Ehefähigkeit bleiben von Betreuung unberührt.

-> Zu persönlichen Pflegeleistungen ist der Betreuer nicht verpflichtet (Einkaufen, Kochen, Waschen, Pflege, usw.)

- Möglicher Zusatz: Anordnung des **Einwilligungsvorbehalts** (s.u.)

Folgen der Anordnung des Einwilligungs. vorbehalts

Hier sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Betreute ist geschäftsfähig
- **Vertragsschluss**:
  Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam (§ 108 BGB), außer bei
  - sog. geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens
  - Verfügungen aus einem vom Betreuer überlassenen Taschengeld
  - Geschäfte mit „lediglich rechtlichem Vorteil"
- Verjährung von Ansprüchen des Betreuten ist gehemmt
- Gegenüber dem Betreuten abgegebene Willenserklärungen Dritter, werden nicht wirksam, bevor sie dem Betreuer zugegangen sind (§131 Abs. 2 BGB).

  Beispiel: Ein Vermieter muss also die Kündigung der Wohnung an den Betreuer richten, wenn dessen Aufgabenkreis „Vermögenssorge" oder „Wohnungsangelegenheiten" sind und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.

2. Der Betreute ist geschäftsunfähig (wie meist bei Einwilligungsvorbehalt)
- Vom Betreuten geschlossene Verträge sind nichtig, der Betreuer kann nichts genehmigen. Ausnahme: Geschäfte des tägl. Lebens mit geringwertigen Mitteln

Ausnahmen/Besonderheiten:

- **Erbrecht**:
  Einwilligungsvorbehalt darf nicht auf Verfügungen von Todes wegen erstreckt werden. Allerdings ist ein Testament unwirksam, wenn der Erblasser zurzeit der Testamentserrichtung testierunfähig war.
- **Eherecht**:
  Der Einwilligungsvorbehalt darf das Eingehen der Ehe nicht umfassen.
  Allerdings kann eine Ehe aufgehoben werden, wenn einer der Ehegatten zurzeit der Eheschließung geschäftsunfähig war (Standesbeamte sollte das ausschließen...).

- **Geltungsdauer:**
  Der Einwilligungsvorbehalt wird nicht zeitlich befristet ausgesprochen, er hängt an der Anordnung der Betreuung. Er kann aber vom Gericht aufgehoben werden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind.

Pflichten des Betreuers

- Der Betreuer hat sich am Wohl und an den Wünschen des Betreuten zu orientieren.
- Der Betreuer hat eine Besprechungspflicht für alle relevanten Entscheidungen, er hat den persönlichen Kontakt zu pflegen.
- In bestimmten Fällen hat er eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Amtsgericht, z.B. wenn Betreuung eingeschränkt, erweitert oder aufgehoben werden soll.
- In bestimmten Fällen hat er gerichtliche Genehmigungen einzuholen, z.B. bei Unterbringungs- oder bestimmten Vermögensentscheidungen
- Der Betreuer hat eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Amtsgericht (Berichtspflicht, Rechnungslegung, Vermögensstatus des Betreuten), er kann für Schäden haftbar gemacht werden.

Beschwerderecht

- Jeder Betreute hat grundsätzlich Beschwerderecht und kann die Aufhebung der Betreuung und den Wechsel des Betreuers beantragen.
  Dies wird dann vom Gericht geprüft/entschieden.
- In bestimmten Situationen, z.B. bei geschlossener Unterbringung oder bei Anordnung des Aufgabenkreises „Alle Angelegenheiten" sowie bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Betreuten muss ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden (vgl. etwa „Pflichtverteidiger" bei Strafprozessen)

Was kostet eine rechtliche Betreuung?

- Für mittellose Betroffene werden die Kosten von der Staatskasse gezahlt
- Für vermögende Betreute ist die Leistung kostenpflichtig einschl. der Gerichtskosten.
- Üblicherweise werden Pauschalvergütungen quartalsweise berechnet (Sterilisationsbetreuer: Stundenabrechnung).

Informationen hierzu inkl. Gerichtsgebühren: Betreuungsgericht oder Betreuungsstelle der Stadt-/Kreisverwaltung

Beratung zur rechtlichen Betreuung

- ortsansässige Betreuungsvereine
- Betreuungsstelle der Stadt-/Kreisverwaltung
- Betreuungsgericht (Amtsgericht)

Abgrenzung

Die rechtliche Betreuung ist abzugrenzen von anderen, teilweise ähnlich klingenden Leistungen, wie z.B. von Psychosozialem Besuchsdienst, Betreutem Wohnen, Pflegedienst.